



**Fachhochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences

**Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur**

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Ökotrophologie, Produktionsgartenbau und Landwirtschaft**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 20.06.2007, veröffentlicht am 03.07.2007

**§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup> Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Ökotrophologie ist ein Praktikum von mindestens 3 Monaten Dauer im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft. <sup>2</sup> Die 3 Monate müssen in Einheiten von mindestens einem Monat abgeleistet werden. <sup>3</sup> Ein Monat kann studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters abgeleistet werden. <sup>4</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Produktionsgartenbau ist ein Praktikum von mindestens 2 Monaten Dauer in einem der Berufsfelder Produktionsgartenbau, Dienstleistungsgartenbau, Floristik, Land- oder Forstwirtschaft oder Handel mit gartenbaulichen Erzeugnissen oder eine Labortätigkeit im LTA/BTA-Bereich. <sup>2</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (3) <sup>1</sup> Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Landwirtschaft ist ein Praktikum von mindestens 12 Monaten Dauer in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb. <sup>2</sup> Bis zu 8 Wochen können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters abgeleistet werden. <sup>3</sup> Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen und vergleichbare Tätigkeiten werden angerechnet.
- (4) <sup>1</sup> Sofern die praktische Tätigkeit gem. Abs. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. <sup>2</sup> Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation zu erbringen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.